

Stiftung für integriertes
Leben und Arbeiten



Konzept Freundschaft und Sexualität

Änderungen Stiftungsratsbeschluss vom 31.01.2011
Stiftungsratsbeschluss vom 26.06.2006
Gespeichert am 14.6.2011/wm

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	3
2. Einleitung	3
3. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für die SILEA	3
4. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für das Personal?	4
5. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für die Betreuten?	5
6. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für die Angehörigen, die gesetzlichen Vertreter und die einweisenden Stellen?	5
Anhang I - Leitfaden zum Konzept Freundschaft und Sexualität	7
Anhang II - Vermutete sexuelle Ausbeutung: Was ist zu tun?	9
Anhang III - Auszug aus dem Strafgesetzbuch	10
Anhang IV - Die sexuellen Menschenrechte.....	14
Anhang V - Sexuelle Belästigung unter Mitarbeitenden	15
Anhang VI - Adressverzeichnis	17

SILEA, Stiftung für integriertes Leben und Arbeiten

Konzept Freundschaft und Sexualität

1. Ziel

Die Sensibilisierung betreffend den Umgang mit Freundschaft und Sexualität ist sehr wichtig. Deshalb dient das Konzept als Plattform für Diskussionen, Weiterbildungen und zur gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung von individuellen Lösungen.

Als zusätzliche Hilfe gibt es einen Leitfaden, der die wichtigsten Bereiche zum Thema Freundschaft und Sexualität regelt.

2. Einleitung

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben ein Recht auf sexuelle Entfaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten. Sie brauchen aber Schutz, um sich entfalten und entwickeln zu können.

Es ist nicht erlaubt, die sexuellen Bedürfnisse der Menschen mit einer geistigen Behinderung gänzlich zu unterdrücken; es ist aber geboten, diese Menschen gebührend zu schützen, ihre Wünsche ernst zu nehmen und sie dabei nicht zu überfordern („Erklär mir Liebe...“; Kapitel 4 Rechtliche Aspekte; Seite 2; Ordner Insieme).

3. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für die SILEA

- Die SILEA bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten fachgerechte und professionelle Begleitung für die Betreuten, ihre Angehörigen, die gesetzlichen Vertreter, die einweisenden Stellen und die BetreuerInnen an.
- Die Arbeit an dieser Thematik basiert auf gegenseitiger Offenheit und einer Kommunikation, die geprägt ist durch Respekt und Achtung der jeweiligen Religionszugehörigkeit, der Wert- und Moralvorstellungen und durch die folgenden sexuellen Menschenrechte (World Association for Sexology, Auszug):
 - **Das Recht auf sexuelle Freiheit**
Sexuelle Freiheit als sexuelle Selbstbestimmung umfasst die Freiheit eines jeden Individuums, alle seine sexuellen Möglichkeiten zum Ausdruck zu bringen. Dies schliesst jedoch zu jeder Zeit und in jedweden Lebenssituationen alle Formen sexuellen Zwangs, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus.
 - **Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit**
Dieses Recht beinhaltet die Fähigkeit zu selbständigen Entscheidungen über das eigene Sexualleben im Rahmen der eigenen persönlichen und sozialen Ethik. Es umfasst auch das Recht auf Verfügung und Lust am eigenen Körper, frei von jeder Art von Folter, Verstümmelung und Gewalt.
 - **Das Recht auf sexuelle Privatsphäre**
Dies umfasst das Recht auf individuelle Entscheidungen und Verhaltensweisen in unserem Intimleben, solange diese nicht die Sexualrechte anderer beeinträchtigen.

- **Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit.**

Dies verlangt Freiheit von allen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechterrollen, sexueller Orientierung, Alter, Rasse, sozialer Schicht, Religion oder körperlicher und seelischer Behinderung.

- Die Betreuten vor sexuellen Übergriffen und Misshandlungen zu schützen. Wir setzen uns dafür ein, dass solche verhindert oder frühzeitig erkannt und gestoppt werden.
- **Im Falle eines dringenden Verdachtes gegen BetreuerInnen erfolgt allenfalls eine Strafanzeige und/oder eine Freistellung bzw. eine fristlose Entlassung.**
- **Bei einem Übergriff oder einem Verdacht eines Missbrauchs zwischen Betreuten findet eine Besprechung mit allen Beteiligten (Betreuten, BetreuerInnen, Angehörigen und gesetzlichem Vertreter) statt.**
- Das Thema Freundschaft und Sexualität ist ein Bestandteil der jährlich stattfindenden Standortgespräche.
- Bei Bedarf können weitere Gespräche einberufen werden.
- Bei den internen Weiterbildungen wird das Thema Freundschaft und Sexualität nach Notwendigkeit berücksichtigt.
- Das Betreuungskonzept der SILEA
Im Betreuungskonzept der SILEA (MHB, 0204 SILEA-Betreuungskonzept) ist folgender Satz festgehalten:

Wir achten die Würde, das Selbstbestimmungsrecht und die sexuelle Integrität.

- Strafrechtliche Schutznormen
Im Strafgesetzbuch (StGB) sind zum Schutze der sexuellen Integrität die Artikel 187 – 200 im Anhang zu finden.

4. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für das Personal?

Sexuelle Belästigung wird in der Stiftung SILEA nicht toleriert. Übergriffe werden in keinem Falle geduldet und die Fehlbaren müssen Sanktionen gewärtigen.

Weitere Ausführungen dazu siehe Anhang V.

- Mitarbeitende müssen sich der persönlichen Verantwortung gegenüber abhängigen Personen bewusst sein. Das Strafgesetzbuch hat dafür klare Bestimmungen definiert wie zum Beispiel in Art. 188 Abs. 1, Art. 191 Abs. 1 oder Art. 193 Abs. 1 nachzulesen ist.
- Die BetreuerInnen sind bestrebt, ihre eigene Handlungskompetenz durch Auseinandersetzung mit dem Thema zu erweitern (Literatur, Weiterbildung, Diskussionen usw.).
- Durch die Verschiedenartigkeit der Betreuten sind wir verpflichtet, jede Situation individuell anzugehen und nach einer angepassten Lösung zu suchen.
- Im Falle von sexuellen Übergriffen, verbalen Attacken und körperlichen Misshandlungen sind die Mitarbeitenden verpflichtet, diesbezügliche Beobachtungen den verantwortlichen Vorgesetzten zu melden.
- Die BetreuerInnen sind verpflichtet, Anregungen seitens der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern an die Teams weiterzuleiten.

- Das Team befasst sich gemeinsam mit der Thematik und holt sich allenfalls Hilfe bei der vorgesetzten Stelle.
- Treten Probleme mit der direkt vorgesetzten Stelle auf, so haben die BetreuerInnen die Möglichkeit, ihr Anliegen an die nächst höhere Stelle weiterzuleiten. Ist dies nicht möglich, muss ein Geschäftsleitungsmitglied darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- Wenn Probleme intern nicht geregelt werden können, so haben wir die Möglichkeit, uns an die Ombudsstelle zu wenden (siehe Anhang V).

5. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für die Betreuten?

- Die Äusserungen und Wünsche der Betreuten werden ernst genommen und behandelt.
- Wenn Betreute sich nicht entsprechend äussern können, sind sie darauf angewiesen, dass die Betreuer in individuellen Gesprächen oder gezielten Beobachtungen die Bedürfnisse wahrnehmen und diese bearbeiten.
- Für die Betreuten ist es wichtig, dass sie in ihrer Situation begleitet und unterstützt werden.
- Alle Betreuten haben das Anrecht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten aufgeklärt zu werden.

6. Was bedeuten diese Rahmenbedingungen für die Angehörigen, die gesetzlichen Vertreter und die einweisenden Stellen?

- Zum Wohle der Betreuten ist es unerlässlich, dass Eltern, Angehörige und gesetzliche Vertreter mit der SILEA zusammenarbeiten, so dass Lösungen erarbeitet werden können, die alle Beteiligten gleichermassen berücksichtigen.
- Eltern, Angehörige und gesetzliche Vertreter können ein Gespräch verlangen, wenn sie Handlungsbedarf sehen.
- Der Mentor ist die erste Ansprechperson.
- Haben die Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertreter Probleme mit einer Stelle in der SILEA, so können sie die nächst höhere Stelle kontaktieren.
- Wenn Eltern, Angehörige und gesetzliche Vertreter mit der SILEA kein Einvernehmen finden, können sie sich an die Ombudsstelle oder an Insieme wenden (siehe Anhang VI).

Thun, den 31. Januar 2011

Namens des Stiftungsrates

Die Präsidentin:

Ressort Leistungen an Betreute:

Heidi Meyer

Anton Genna

Literatur

- Ordner „Erklär mir die Liebe...“. Herausgeberin: Insieme – Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Februar 2003
- Diverse Literatur in der internen Bibliothek

Anhang

- Leitfaden zum Konzept Freundschaft und Sexualität
- Gesetzesauszug aus dem Strafgesetzbuch (Artikel 187 – 200)
- Sexuelle Menschenrechte
- Gedanken zum Thema „Vermutete sexuelle Ausbeutung: Was ist zu tun?“
- Sexuelle Belästigung unter Mitarbeitenden

Anhang I - Leitfaden zum Konzept Freundschaft und Sexualität

Ziel

Dieser Leitfaden konkretisiert das Konzept Freundschaft und Sexualität.

Allgemeine Verhaltensregeln

- Bei der Einarbeitung neuer BetreuerInnen wird das Konzept Freundschaft und Sexualität besprochen. Im Speziellen werden dort folgende Punkte thematisiert:
 - Professionelle Beziehung zu den Betreuten
 - Umgang mit Nähe und Distanz
- Körperkontakte dürfen zu keiner Abhängigkeit führen.
- Vor dem Betreten der Zimmer muss immer angeklopft werden.
- Die BetreuerInnen und die Betreuten der SILEA sind in den allgemein zugänglichen Räumen angemessen gekleidet, das heisst, dass sie nicht sexuell aufreizende Kleidung tragen dürfen.
- In der SILEA pflegen wir eine Sprache, welche die Menschen und ihre Würde achtet.

Freundschaften

Unter Freundschaft verstehen wir die Beziehung zwischen Menschen.

- Freundschaften zwischen BetreuerInnen und Betreuten werden nur soweit toleriert als sie sich im gesetzlichen Rahmen (StGB Artikel 187 – 200) bewegen.
- Soziale Kontakte zwischen den Betreuten, wie z.B. kollegiale, freundschaftliche und allenfalls Liebesbeziehungen werden von uns unterstützt und soweit wie möglich begleitet.
- Wir bieten interne und externe Kontaktmöglichkeiten (Kinobesuche, Spaziergänge usw.).
- Wir organisieren gemeinsame Freizeitangebote für die Betreuten.
- Wir ermöglichen und bieten zeitliche und räumliche Freiräume. Nach Möglichkeit versucht die SILEA dem Wunsch nach einem Zweierzimmer für Paare, auch für gleichgeschlechtliche, nachzukommen.

Körperpflege, Krankenpflege

Wir begleiten und unterstützen die Betreuten bei der Pflege ihres Körpers und ihrer Seele.

- Die Pflege soll sorgfältig und respektvoll durchgeführt werden.
- Die Intimsphäre ist weitestgehend zu wahren.
- Beim Duschen und bei der Intimpflege etc. werden wenn möglich gleichgeschlechtliche BetreuerInnen eingesetzt.

Zärtlichkeit, Streicheln, Trösten, Umarmen

Körperkontakte zwischen Menschen sind ein Grundbedürfnis und sind demnach wichtig. Sie ergeben sich bei vielen Gelegenheiten: Beim Hand in Hand spazieren, bei Umarmungen, bei Begrüssungen, beim Trösten etc.

- Ein Gutenachtritral, auf dem Bettrand sitzend, ist erlaubt, jedoch nicht unproblematisch.
- Es ist zu beachten, dass Küsse auf den Mund klar als sexuelle Handlung gelten.

Selbstbefriedigung

Selbstbefriedigung ist eine Form der Sexualität, die Lust und Freude am eigenen Körper und Entspannung ermöglicht.

- Im genitalen Bereich beschränkt sich die Betreuungsaufgabe darauf, den Betreuten die Selbstbefriedigung in einer würdigen, geschützten und privaten Weise zu ermöglichen.
- Während der Selbstbefriedigung muss der/die BetreuerIn den Raum verlassen.
- Direkte Hilfestellungen („handanlegen“) gelten als sexuelle Handlungen und sind zwingend zu unterlassen.

Verhütung

Unter Verhütung verstehen wir sowohl das Verhindern einer Schwangerschaft als auch das Vorbeugen einer allfälligen Ansteckungsgefahr von Geschlechtskrankheiten und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten.

- Beim Thema Verhütung sitzen alle Verantwortlichen zusammen und besprechen zwingend folgende Punkte:
 - Welche Verhütungsmethode ist am sinnvollsten?
 - Braucht es allfällige Unterstützung seitens der BetreuerInnen in der SILEA?
 - Falls notwendig wird eine Erklärung seitens der Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter unterschrieben, damit sich die SILEA gegebenenfalls absichern kann.
- Die Verhütung liegt in der Verantwortung der Betreuten und deren gesetzlichen Vertreter.

Prostitution

Das in Anspruch nehmen von gewerbsmässig angebotenen Geschlechtsverkehr kann aus Diskretionsgründen nur ausserhalb der SILEA in Anspruch genommen werden.

Entsprechende Regelungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Das Thema „Nähe, Intimität und Sexualität“ ist Bestandteil der Gespräche mit den Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern.

Sexuelle Übergriffe

Der Begriff «sexueller Übergriff» beinhaltet jedes auf sexuelle Stimulation ausgerichtete Verhalten, das ohne das Einverständnis der betroffenen Person geschieht.

- Sexuelle Übergriffe werden zwischen Betreuten oder gegenüber BetreuerInnen nicht toleriert.
- Alle BetreuerInnen werden in der täglichen Arbeit mit den Betreuten immer wieder vor Abgrenzungssituationen gestellt, für deren Lösung es keine Patentrezepte gibt. Um im Falle von falschen Anschuldigungen nicht in Beweisnot zu geraten, ist es wichtig, dass therapeutische und pädagogische Massnahmen, bei denen es zu intensivem Körperkontakt kommt, im Team und gegenüber Vorgesetzten jederzeit fachlich begründet werden können. Die Bereichsleitung muss über solche Massnahmen vorgängig informiert werden.

Anhang II - Vermutete sexuelle Ausbeutung: Was ist zu tun?

Bei vermuteter sexueller Ausbeutung durch eine/n Arbeitskollegen/in ist die/der Vorgesetzte zu informieren und mit ihr/ihm das weitere Vorgehen zu besprechen.

Nachstehend einige Gedanken zum Thema „vermutete sexuelle Ausbeutung bei Menschen mit geistiger Behinderung“ von Dr. Riccardo Bonfranchi:

1. Wenn ich interveniere, bin ich bereit, Verantwortung zu übernehmen.
2. Die Verantwortungsübernahme beginnt mit dem ernst nehmen von Wahrnehmungen. Während der Mitwisser die Situation belässt wie sie ist, überlegt der kritische Beobachter / die kritische Beobachterin, wer wann, wie, wo handelt.
3. Ein vermuteter Übergriff wird sofort der/dem Vorgesetzten gemeldet. Diese/r entscheidet, wer zusätzlich informiert wird. Wird ein Bereichsleitungs- oder Geschäftsleitungsmitglied verdächtigt, wird dies dem Stiftungsrat gemeldet.
4. Wer schnell Klarheit haben will, gehe langsam vor! Überstürzte Reaktionen können Beteiligte unter Umständen zum Schweigen bringen.
5. Auch eine couragierte Betreuerin, ein couragierter Betreuer braucht Unterstützung. Es ist wichtig, sich schon sehr früh fachliche Unterstützung bei Beratungsstellen zu holen, welche an die Schweigepflicht gebunden sind.
6. Fakten sammeln! Eine Aufdeckung kann nur dann erfolgreich sein, wenn möglichst viele Informationen über den Sachverhalt vorliegen.
7. Es muss mit Widerstand gerechnet werden, denn Aufdeckung ist unerwünscht.
8. Aufdeckung verlangt eine klare Entscheidung. Trotz der Gefahr von negativer Publicity sollte man in der SILEA nicht vor einer Anzeige zurückschrecken.
9. Aufdeckung bringt Unruhe in Beziehungen. Aufdeckung kann Lawinen lostreten.
10. HelferInnen können zu Verfolgten werden. Der Täter kann mit juristischen Schritten (Ehrverletzungsklage etc.) drohen.
11. Der Verdacht hat Kontrollen zur Folge. Je nach Situation ist entweder eine Suspendierung oder der Einbezug einer Supervision zu überlegen.

Anhang III - Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

5. ...¹

6. ...²

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.

Sexuelle Nötigung

¹ **Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung** nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...¹

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

² ...¹

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 191

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 192

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

¹ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193

Ausnützung der Notlage

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die verletzte Person mit dem Täter die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 194

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagesansätzen bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

Art. 195

3. Ausnützung sexueller Handlungen

Förderung der Prostitution

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 196 aufgehoben**Art. 197**

4. Pornographie

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis}. 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 - die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben - erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität.

Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger-
nis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf An-
trag, mit Busse bestraft.

Art. 199

Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über
die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft

Art. 200

6. Gemeinsame Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so
kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht
um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart ge-
bunden.

Anhang IV - Die sexuellen Menschenrechte

World Association for Sexology

1. Das Recht auf sexuelle Freiheit

Sexuelle Freiheit als sexuelle Selbstbestimmung umfasst die Freiheit eines jeden Individuums, alle seine sexuellen Möglichkeiten zum Ausdruck zu bringen. Dies schliesst jedoch zu jeder Zeit und in jedweden Lebenssituationen alle Formen sexuellen Zwangs, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus.

2. Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit

Dieses Recht beinhaltet die Fähigkeit zu selbständigen Entscheidungen über das eigene Sexualleben im Rahmen der eigenen persönlichen und sozialen Ethik. Es umfasst auch das Recht auf Verfügung über Lust am eigenen Körper, frei von jeder Art von Folter, Verstümmelung und Gewalt.

3. Das Recht auf eine sexuelle Privatsphäre

Dies umfasst das Recht auf individuelle Entscheidungen und Verhaltensweisen in unserem Intimleben, solange diese nicht die Sexual-Rechte anderer beeinträchtigen.

4. Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit

Dies verlangt Freiheit von allen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsrolle, sexueller Orientierung, Alter, Rasse, sozialer Schicht, Religion oder körperlicher und seelischer Behinderung.

5. Das Recht auf sexuelle Lust

Sexuelle Lust einschliesslich Selbstbefriedigung ist eine Quelle von körperlichem, seelischem, geistigem und spirituellem Wohlbefinden.

6. Das Recht auf Ausdruck sexueller Empfindungen

Sexuelle Äusserungen beinhalten mehr als erotische Lust oder sexuelle Handlungen. Menschen haben das Recht, ihre Sexualität durch Kommunikation, Berührungen, Gefühle und Liebe auszudrücken.

7. Das Recht auf freie Partnerwahl

Dies bedeutet das Recht zu heiraten oder auch nicht, sich scheiden zu lassen und andere Formen verantwortungsbewusster sexueller Beziehungen einzugehen.

8. Das Recht auf freie und verantwortungsbewusste Fortpflanzungsentscheidungen

Dies schliesst das Recht auf die Entscheidung ein, Kinder zu haben oder nicht; ihre Anzahl und die Abstände zwischen den Geburten zu bestimmen; und das Recht auf ungehinderten Zugang zu Mitteln der Fruchtbarkeits-Kontrolle.

9. Das Recht auf wissenschaftlich fundierte Sexuaufklärung

Dieses Recht beinhaltet, dass sexuelles Wissen in einem Prozess unbehinderter Forschung und wissenschaftlicher Ethik gewonnen und in angemessener Weise auf allen gesellschaftlichen Ebenen verbreitet wird.

10. Das Recht auf umfassende Sexualerziehung

Dies ist ein lebenslanger Prozess von der Geburt durch alle Lebensphasen und unter Einbeziehung aller sozialen Institutionen.

11. Das Recht auf sexuelle Gesundheitsfürsorge

Zur Verhütung und Behandlung von allen sexuellen Fragen, Problemen und Störungen sollte allen eine angemessene Gesundheitsfürsorge zur Verfügung stehen.

Sexual-Rechte sind universale Grund- und Menschenrechte!

(Übersetzung: R. Gindorf) <http://www.online-club.de/~rp10524/sexualrechte.htm> - top

Anhang V - Sexuelle Belästigung unter Mitarbeitenden

Ein positives, von gegenseitigem Respekt geprägtes Arbeitsklima ist für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden grundlegend. Indem die persönlichen Grenzen im zwischenmenschlichen Umgang respektiert werden, wird dazu ein wichtiger Beitrag geleistet.

Das Gleichstellungsgesetz sagt in Artikel 4: «Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.»

Sexuelle Belästigung wird in der Stiftung SILEA nicht toleriert. Übergriffe werden in keinem Falle geduldet und die Fehlbaren müssen Sanktionen gewärtigen.

Was ist „Sexuelle Belästigung“?

Die Erscheinungsformen reichen von subtilen Verhaltensweisen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen, wie zum Beispiel:

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen über das Äussere
- Herabwürdigende Blicke und Gesten
- Unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- Sexistische Mails, SMS
- Vorzeigen, aufhängen und versenden (z.B. per Mail) von pornografischem Material
- Sexistische Äusserungen und Witze
- Annäherungsversuche
- Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen
- Verfolgungen innerhalb und ausserhalb des Betriebs
- Erpressen und Erzwingen sexueller Beziehungen
- Körperliche Übergriffe
- Nötigung und Vergewaltigung

Das Empfinden und die **Wahrnehmung der betroffenen Person sind immer ausschlaggebend**, ob eine Handlung oder Äusserung als sexuelle Belästigung empfunden wird. In dem Moment, in dem eine Verhaltensweise von einer Person als unerwünscht und belästigend empfunden und dieses Empfinden auch geäussert wird, ist jede Wiederholung dieser Verhaltensweise eine sexuelle Belästigung und damit zu unterlassen.

Was können Betroffene gegen sexuelle Belästigung tun?

Der erste Schritt gegen Belästigungen ist von Seiten der Betroffenen zu unternehmen.

- Nehmen Sie die Belästigung auf keinen Fall hin
- Reagieren Sie rasch und bestimmt
- Machen Sie der belästigenden Person mündlich klar, dass Sie deren Verhalten nicht tolerieren – egal, ob es sich dabei um Vorgesetzte oder Arbeitskolleg/innen handelt
- Zögern Sie nicht, Hilfe zu beanspruchen

Wenn sich trotz Ihrem **"Nein"** das Verhalten der belästigenden Person nicht ändert, unternehmen Sie folgende Schritte:

- Fordern Sie die Person schriftlich auf, das unerwünschte Verhalten zu unterlassen.
- Sprechen Sie mit einer vertrauten Person und führen Sie Tagebuch über die Belästigungen.
- **Informieren Sie den Personaldienst oder Ihre/n Vorgesetzte/n.**
- Verlangen Sie dass interveniert wird. Sie können sich mündlich beschweren. Achten Sie darauf, dass Ihre Beschwerde protokolliert wird oder nehmen Sie eine Zeugin oder einen Zeugen mit. Sie können auch einen eingeschriebenen Brief formulieren. Machen Sie in der Adresse den Vermerk „persönlich“.
- Wenn die zuständige Stelle in der SILEA nichts unternimmt, können Sie die Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen anrufen.

Welche Hilfestellung bietet die SILEA?

- Die SILEA nimmt jede Meldung betreffend sexueller Belästigung ernst und protokolliert die Aussagen.
- Die SILEA bietet Hilfestellung bei der Vernetzung zu unterstützenden Fachstellen.
- Die SILEA führt Gespräche mit allen Betroffenen und klärt den Sachverhalt.
- Ist eine Klärung nicht möglich, gelangt die SILEA an die Ombudsstelle.
- Die Geschäftsleitung beschliesst allenfalls in Absprache mit dem Stiftungsrat über Sanktionen.
- Ist die Geschäftsleitung (oder ein Mitglied davon) betroffen oder beschuldigt, beschliesst der Stiftungsrat über Sanktionen.

Sanktionen

Mitarbeitende, die für Gewaltanwendung verantwortlich sind, müssen mit Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung rechnen. Dies gilt auch bei bewusst geäußerten Falschbeschuldigungen.

Anhang VI - Adressverzeichnis

Stiftung
Bernische Ombudsstelle
Für Alters- und Heimfragen
Herrengasse 22
Postfach 580
3000 Bern 7
Tel: 031 320 30 69
www.ombudsstellebern.ch

Förderung geistig Behinderter
Insieme Region Bern
Seminarstr. 7
3006 Bern
Tel: 031 351 80 12

Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt
Bälliz 49
3600 Thun
033 225 05 60
www.vista-thun.ch

Bieten direkte Beratung für betroffene an. Nebst psychosozial auch juristische Unterstützung. Arbeiten auch präventiv zu diesem Thema; das heisst, sind auch bereit für Schulungen/Sensibilisierung ein Referat oder eben Schulung zu geben.

Fachstelle mira
Zentralstrasse 156
8003 Zürich
043 317 17 04
www.mira.ch

Prävention sexueller Ausbeutung. Sind in der Schulung vor allem von Lager-, Sport-, Vereins- Gruppenleitern etc. sehr aktiv. Bieten Kurse zu diesem Thema an. Sehr praktische Fallbeispiel, was „erlaubt“ ist oder eben nicht.